
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Wasserrecht;
Erweiterung der Niederschlagswasserrückhaltung nebst Erstellung eines weiteren Regenrückhaltebeckens Nr. III;
regulierte Einleitung von gesammeltem Niederschlags-, VE- und Drainagewasser aus der Ringdrainage in den Ringseegraben;
Generalentwässerungsplan des Werksgeländes der Firma Roche Diagnostics GmbH, Penzberg**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 828/49 der Gemarkung Penzberg, Josef-Kastl-Straße 1;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes**

Wasserrecht;

**Erweiterung der Niederschlagswasserrückhaltung nebst Erstellung eines weiteren Regenrückhaltebeckens Nr. III;
regulierte Einleitung von gesammeltem Niederschlags-, VE- und Drainagewasser aus der Ringdrainage in den Ringseegraben;
Generalentwässerungsplan des Werksgeländes der Firma Roche Diagnostics GmbH, Penzberg**

Der Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.03.2017 (AZ: 632-41.1.2.-1833 II) die gehobene Erlaubnis zur regulierten Einleitung von gesammeltem Niederschlags-, VE- und Drainagewasser aus der Ringdrainage in den Ringseegraben nebst Erstellung eines weiteren Rückhaltebeckens (Nr. III) erteilt.

Die folgenden Bescheide des Landratsamtes Weilheim-Schongau:

- gehobene Erlaubnis vom 10.10.01 (AZ: 632-3-Sg. 42 Me/Mm)
Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg in den Ringseegraben;
- gehobene Erlaubnis vom 18.11.2005 (AZ: EAPI 632/3 Sg. 42 Me/Fi)

Ableiten von Niederschlagswasser und VE-Wasser aus dem Bereich der Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg;

- gehobene Erlaubnis vom 24.09.2008 (AZ: EAPI 632/3 Sg. 42 Me/Fi)
Entnahme von Drainagewasser für Kühlzwecke aus dem Untergrund und Einleiten von nicht durch Gebrauch verändertem Wasser aus der Ringdrainage sowie Drainagen an Gebäuden über das Niederschlagswassersystem in den Ringseegraben

werden mit Inkrafttreten der vorliegenden gehobenen Erlaubnis widerrufen, da der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.03.2017 alle vorliegenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der zu widerrufenden Bescheide umfasst bzw. eine Entnahme des Grundwassers (vorbezeichnete gehobene Erlaubnis vom 24.09.2008) nicht mehr erfolgt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 06.03.2017 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein ausgefertigter Plansatz liegen in der Zeit vom 10.04.2017 bis einschließlich 28.04.2017 während der üblichen Dienststunden

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 86956 Schongau und
- im Rathaus der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, (Rathauspassage, 2. Stock, Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung)

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.03.2017 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Landratsamt Weilheim-Schongau
Schongau, den 09.03.2017

gez.

Daniela Gröndahl

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 14.03.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

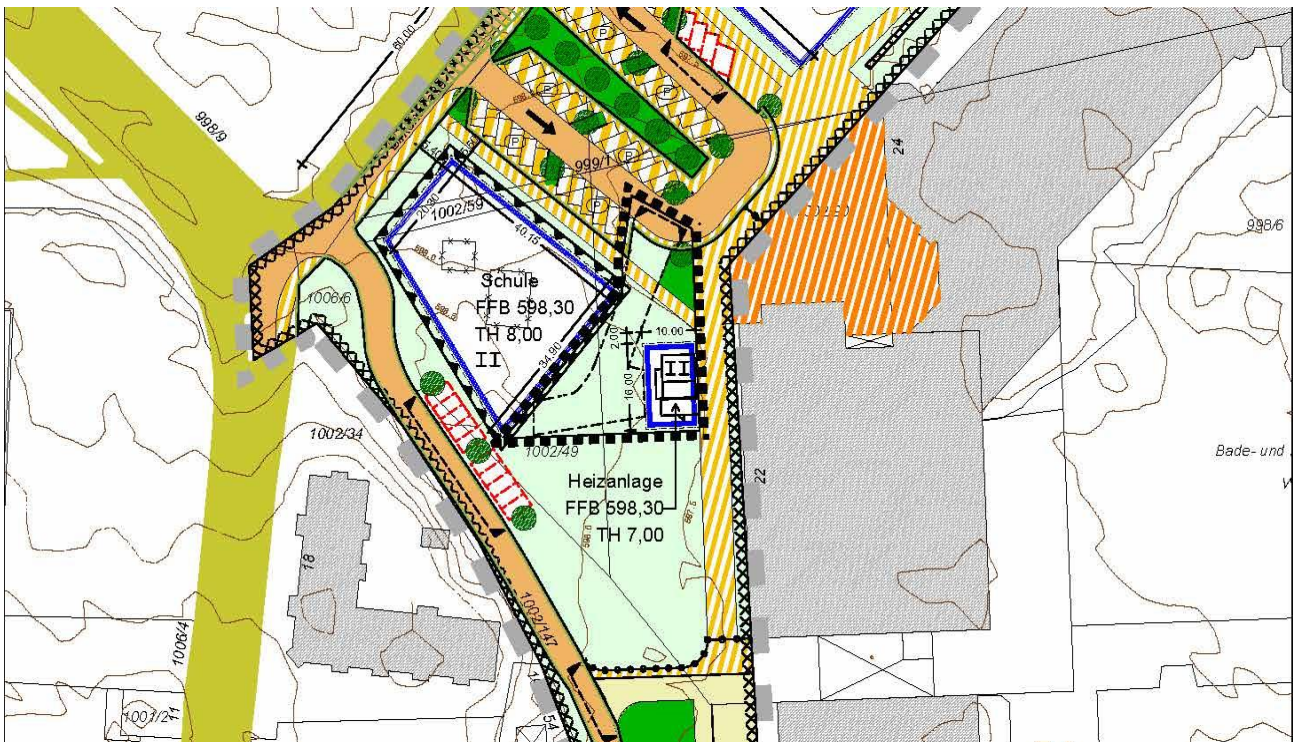
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 17.03.2017
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

2. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 828/49 der Gemarkung Penzberg, Josef-Kastl-Straße 1; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 14.03.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Denkmal an der Freiheit, Teil A“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB angeordnet. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Erhöhung der Anzahl der

Vollgeschosse von zwei Vollgeschosse als Höchstzahl auf drei Vollgeschosse als Höchstzahl für das Grundstück Fl. Nr. 828/49 der Gemarkung Penzberg, Josef-Kastl-Straße 1.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes.

Penzberg, 17.03.2017
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 24.03.2017
abgenommen am 28.04.2017